Baudirektion (Entlassung altershalber)

Andreas Muster, geboren 27. Mai 1965, ist Chef des Amtes für Landschaft und Natur. Aufgrund einer Reorganisation wird das Amt neu als Teil des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft geführt. Die Funktion des Amtschefs für Landschaft und Natur fällt per 31. August 2024 weg.

Eine Entlassung altershalber erfolgt, wenn die Kündigung sachlich begründet und die Probezeit abgelaufen ist, das Arbeitsverhältnis ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres endet, die Entlassung nicht auf ein Verschulden der oder des Angestellten zurückzuführen ist und keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden kann (§ 24b Abs. 1 Personalgesetz [PG, LS 177.10]).

Da vorliegend die Voraussetzungen gegeben sind und eine Versetzung auf eine Stabsstelle im bisherigen oder einem anderen Fachbereich nicht zumutbar ist (§ 28 Abs. 1 und 2 PG), wurde Andreas Muster mit Gespräch vom 10. Januar 2024 die Entlassung altershalber in Aussicht gestellt und er wurde auf das Beratungsangebot nach § 16e Abs. 1 und die Möglichkeit von weiteren Unterstützungsmassnahmen nach § 16e Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) hingewiesen. Es wurde ihm eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um dazu Stellung zu nehmen (Gewährung rechtliches Gehör). Andreas Muster liess lediglich verlauten, dass er auf eine Teilnahme am Beratungsangebot und auf weitere Unterstützungsmassnahmen verzichte. Im Übrigen verzichtete er auf eine Stellungnahme. Andreas Muster ist damit unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den 31. August 2024 altershalber zu entlassen (§ 24b in Verbindung mit § 17 Abs. 2 PG).

Andreas Muster ist seit dem 1. März 1997 in der Baudirektion tätig. Die Abfindung ist in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen (§ 26 PG; § 16g f. VVO) auf sieben Monatslöhne festzusetzen, inkl. Anteil 13. Monatslohn. Gemäss Vereinbarung tritt in Anwendung von § 26 Abs. 6 PG an die Stelle der Auszahlung der Abfindung eine befristete Anstellung während der Abfindungsdauer von sieben Monaten vom 1. September 2024 bis 31. März 2025 zur gleichen Einreihung und zum gleichen Beschäftigungsgrad. Die befristete Anstellung wird separat beschlossen.

Gemäss § 28 Abs. 3 und 4 der Personalverordnung (LS 177.11) und § 47 VVO wird ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenkes nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen. Zur Erreichung des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes fehlen Andreas Muster am 31. August 2024 zweieinhalb Dienstjahre. Ihm ist demnach gemäss § 47 Abs. 1 lit. c VVO ein Teilbetrag des Dienstaltersgeschenkes von 45% auszurichten.

Die Festsetzung der Leistungen der beruflichen Vorsorge erfolgt durch die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Andreas Muster ist gehalten, dies ihrer Krankenversicherung bzw. Krankenkasse zu melden. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohns oder infolge Abschluss einer Abredeversicherung (für längstens sechs Monate).

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Andreas Muster, geboren 27. Mai 1961, von Meilen, wohnhaft in Jona, SV-Nr. 756.1234.5678.90, wird auf den 31. August 2024 unter Verdankung der langjährig geleisteten Dienste altershalber entlassen. ➀
2. Die Abfindung wird auf sieben Monatslöhne festgesetzt, inkl. Anteil 13. Monatslohn. An die Stelle der Auszahlung der Abfindung tritt eine befristete Anstellungsverlängerung.
3. Andreas Muster wird ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes von 45% ausgerichtet.
4. Die vorhandenen Mehrzeit- oder Überzeitsaldi sowie noch nicht bezogene Ferientage sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses soweit als möglich zu kompensieren bzw. zu beziehen. Verbleibende Restguthaben werden ausbezahlt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. ②
6. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
7. Mitteilung an Andreas Muster, Uznacherstrasse 129, 8645 Jona, die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.

Baudirektion

➀ Die Formulierung "unter Verdankung der geleisteten Dienste" ist bei weniger als 25 Dienstjahren zu verwenden. Bei 25 und mehr Dienstjahren ist die Formulierung "unter Verdankung der langjährig geleisteten Dienste" zu verwenden.

② Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist bei Entlassungen / Kündigungen durch den Kanton nicht notwendig (vgl. § 25 Abs. 2 lit. a VRG).